

Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze in der Stadt Seelze
in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Spielplatzsatzung gilt für alle von der Stadt Seelze verwalteten Spielplätze und Bolzplätze, sowie alle Spiel- und Bolzwiesen, die sich im Eigentum oder in der Nutzung durch die Stadt Seelze befinden und regelt die Benutzung.
- (2) Als Spielplätze im Sinne dieser Satzung gelten alle Spiel- und Bolzplätze sowie Mehrgenerationenspielflächen, Skate-Anlagen, Fitness-Parcours und sonstige Trendsportanlagen (z. B.: Dirtpark). Sie sind öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Zweck

Spiel- und Bolzplätze sowie Spiel- und Bolzwiesen dienen der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen, sollen dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis Rechnung tragen, die Entfaltung der Persönlichkeit fördern und die Übung sozialen Verhaltens ermöglichen. Die Mehrgenerationenspielflächen, Skate-Anlagen, Fitness - Parcours und sonstige Trendsportanlagen sind generationenübergreifende Einrichtungen zur Erhaltung der körperlichen Fitness. Die Einrichtungen, nachfolgend Plätze genannt, werden im Anlageverzeichnis der Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet Seelze näher bezeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Plätze ist im Rahmen der nachfolgend genannten Freigaben gestattet:
 - Bei Spielplätzen oder Spielwiesen ist die Nutzung auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beschränkt.
 - Bei Bolzplätzen und Bolzwiesen ist die Nutzung auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beschränkt.
 - Erwachsene dürfen sich auf den Plätzen nur zur Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen aufhalten. Hiervon ausgenommen sind die nicht altersbeschränkten Mehrgenerationenspielflächen, Skate-Anlagen, die Fitness-Parcours und sonstige Trendsportanlagen.
 - Das Betreten der Trendsportanlagen ist an die Ausübung der Sportart gebunden. Die Nutzung von Trendsportanlagen ist nur bei Anwesenheit von mindestens einer weiteren Person und entsprechender Schutzausrüstung gestattet (Die Schutzausrüstung muss

von der nutzenden Person der Trendsportanlage getragen werden). Weiterhin sind geeignete Fortbewegungsmittel, je nach Anforderung der Trendsportanlagen, zu benutzen. Die Anlagen dürfen nicht benutzt werden, wenn diese aufgrund von Schäden gesperrt sind.

- Die Nutzenden sind verpflichtet sich vor der Nutzung mit der Trendsportanlage (Dirt-park) vertraut zu machen und etwaige Hindernisse/Schäden an der Fahrbahn zu beseitigen bzw. der Stadt Seelze zu melden. Vorausfahrende und unerfahrene Nutzende haben Vorrang und dürfen nicht genötigt werden. Weiterhin ist ein entsprechender Sicherheitsabstand zu den anderen Nutzenden zu wahren und Geschwindigkeiten an unübersichtlichen Stellen anzupassen. Auf der Strecke darf nicht unvermindert unnötig angehalten werden. Die Nutzung ist nur in Fahrtrichtung (allgemeinüblich dem Uhrzeigersinn folgend) erlaubt.
- (2) Die Nutzungszeiten der jeweiligen Plätze werden entsprechend der Anlage geregelt.
- (3) Altersbeschränkungen und Nutzungszeiten werden durch Schilder vor Ort angezeigt.

§ 4 Verbotene Handlungen

Die Nutzenden der Plätze müssen sich so verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Nutzenden sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

Es ist verboten:

1. die Spielplätze außerhalb der in § 3 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen,
2. dass sich nach § 3 Abs. 1 nicht nutzungsberechtigte Personen auf einem Spielplatz aufhalten,
3. die Plätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen und Spielgeräten zu befahren, ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Müllentsorgungs- und Rettungsfahrzeuge,
4. das Mitführen von Hieb- und Stoßwaffen und ähnliche gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
5. außerhalb dafür vorgesehener Bereiche zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
6. das Abspielen von Radios oder Tonträger ohne Kopfhörer,
7. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke mitzubringen und/ oder zu verzehren, sowie Drogen oder berauschende Mittel aller Art mitzuführen und zu konsumieren. Andere gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt,
8. zu rauchen, ebenso die Nutzung von E-Zigaretten oder Shishas,
9. das Zelten oder Nächtigen,
10. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art,
11. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
12. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen, davon ausgenommen sind Assistenzhunde,
13. Spielgeräte, Bänke und andere Ausstattungselemente schuldhaft zu beschädigen, zu zerstören oder zweckfremd zu benutzen.
14. Trendsportanlagen dürfen nicht verändert, umgebaut, zweckentfremdet, Gegenstände angebracht oder vorübergehend hingestellt werden.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer die Plätze oder Spielgeräte verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wieder herzustellen.

§ 6 Platzverweis, Betretungsverbot

Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadt Seelze ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder Anordnungen der mit der Kontrolle Beauftragten nicht nachkommen, können der Plätze verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann Personen außerdem das Betreten der Plätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Haftung

Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die Dritte bei der Benutzung der Plätze sowie der Spielgeräte erleiden, haftet die Stadt Seelze nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Stadt haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, die sich die Spielplatznutzenden untereinander zufügen oder für Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden durch Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Seelze zum Winterdienst auf den Plätzen.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann die Stadt Seelze eine von dieser Satzung abweichende Benutzung zulassen. Die entsprechende Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (2) Die Stadt Seelze kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen/Erweiterungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen festlegen.
- (3) Die Stadt Seelze behält sich das Recht vor, Anlagen ganz oder teilweise zu sperren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne **des § 10 Abs. 5 NKomVG** handelt, wer auf den Plätzen vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die gem. § 3 Abs. 1 genannten Freigaben nicht beachtet,
 2. die gem. § 3 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten missachtet,
 3. die entsprechenden Altersbeschränkungen gem. § 3 Abs. 1 missachtet,
 4. entgegen § 4 Nr.3 die Plätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen und Spielgeräte aller Art zu befahren,
 5. entgegen § 4 Nr. 4 auf den Plätzen Hieb- und Stoßwaffen und ähnlich gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mit sich führt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,

6. entgegen § 4 Nr. 5 auf den Plätzen außerhalb der vorgesehenen Bereiche grillt oder offene Feuer anzündet,
 7. entgegen § 4 Nr. 6 auf den Plätzen Radios oder Tonträger ohne Kopfhörer abspielt,
 8. entgegen § 4 Nr.7 auf den Plätzen Alkohol oder alkoholhaltige Getränke mitbringt und/oder verzehrt sowie Drogen oder berauschende Mittel aller Art mitführt und konsumiert,
 9. entgegen § 4 Nr.8 auf den Plätzen raucht, ebenso die Nutzung von E-Zigaretten oder Shishas,
 10. entgegen § 4 Nr. 9 auf den Plätzen zeltet oder nächtigt,
 11. entgegen § 4 Nr.10 auf den Plätzen Veranstaltungen aller Art durchführt,
 12. entgegen § 4 Nr.11 auf den Plätzen Mannschaftssport durchführt,
 13. entgegen § 4 Nr.12 auf den Plätzen Hunde oder andere Tiere mitführt,
 14. entgegen § 4 Nr.13 die Plätze oder ihre Ausstattungselemente beschädigt, zerstört oder zweckentfremdet,
 15. entgegen § 4 Nr. 14 die Plätze verändert, umbaut, zweckentfremdet, Gegenstände anbringt oder vorübergehend hinstellt,
 16. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
 17. einem nach § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt,
 18. entgegen § 8 Abs. 1 Nutzungen ohne entsprechende Erlaubnis durch die Stadt Seelze durchführt, die Bedingungen oder Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt oder deren Befristungen nicht beachtet
 19. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 12 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder oder Jugendliche begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. **§ 10 Abs. 5 NKomVG** mit einer Geldbuße bis zu 5.000.00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze in der Stadt Seelze vom 27.04.2006 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung Neufassung	11.11.2020	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 45 vom 19.11.2020	"Umschau" Nr. 47 vom 21.11.2020	20.11.2020	Neufassung der Satzung
1. Änderung	28.09.2023	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 24 vom 12.10.2023	Ab 01.05.2023 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze	13.10.2023	§§ 1 (2), 3 (1), 4 Nr. 14, 7, 9 Nr. 1 u. 15, Anlage aktualisiert

*gleichzeitig erfolgt die Hinweisbekanntmachung in einem Zeitraum von 2 Wochen über die Homepage der Stadt Seelze www.seelze.de.

**Anlage zu § 2 der Satzung über die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze der Stadt
Seelze**

Verzeichnis der Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet Seelze

Stand 10/2023

Stadtteil	Lage	Bezeichnung	Nutzungsalter	Beschränkungen der Öffnungszeiten
Almhorst	Hopfenbruch	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Dedensen	Neue Wiesen	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Unter den Linden	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Raiffeisenstraße	Trendsportanlage (Dirtpark)	Grundsätzlich ohne Altersbeschränkung. Kinder die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer geeigneten Person beaufsichtigt werden. Grundsätzlich gilt, dass eine weitere Person anwesend sein muss. Weiterhin gelten die § 3 Absatz 1 aufgeführten Regelungen zur Nutzung der Anlage	7 – 22 Uhr Die Voraussetzung für die Anlagenöffnung sind trockene Witterungsbedingungen und Tageslicht.
Döteberg	Arnekestraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Schwarzer Weg	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 20 Uhr

Gümmer	Adlerhorst	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Friesenstraße	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Mo. bis Fr. von 15-19 Uhr. Sa. von 9-12 Uhr und von 15-19 Uhr. In den gesetzl. Ferien: Mo. bis Sa. von 9-12 Uhr und von 15-19 Uhr. Keine Benutzung an Sonn-und Feiertagen
	Rebhuhswinkel	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Harenberg	Böhmsche Wiesen	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Mo. bis Sa. 7-13 Uhr und von 15-20 Uhr. Keine Benutzung an Sonn- und Feiertagen
	Düsterstraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Fössestraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Unter den Bäum- chen	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Kirchwehren	Küsterstraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Lathwehren	Poggenhuhnweg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Letter	Alte Aue	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Alte Aue	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Boschweg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Ebertstraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Gerhart-Haupt- mann Straße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Gerhart-Haupt- mann Straße	Bolzplatz	Ohne Altersbe- schränkung	7 – 20 Uhr
	Hinterm Georg- Büchner- Gymna- sium (GBG)	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr

	(Hirtenweg)			
	Im Weidefeld	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Am Mönckeberg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Am Mönckeberg	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Pestalozzistraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Sohnreyweg	Mehrgenera- tionenspielplatz	Ohne Altersbe- schränkung	7 – 20 Uhr
	Uferstraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Wiesenweg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Lohnde	Am Kiebitzberg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Am Silberberg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Fährweg	Skaterplatz	Ohne Altersbe- schränkung	7 – 20 Uhr
	Brehmweg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Im Brünfeld	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Im kleinen Felde	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Lohnder Straße/ Mechthildstr	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 13 Uhr und 15 – 20 Uhr
	Westereschenfeld	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Seelze	An der Breden- beeke	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 13 Uhr und 15 – 20 Uhr Keine Benutzung an Sonn- und Feiertage
	Alter Krug	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr

	Bürgerpark (Grand-Couronne-Allee und Marienweder Allee)	Bolzplatz	Ohne Altersbeschränkung	7 – 22 Uhr
	Bürgerpark (Grand-Couronne-Allee und Marienweder Allee)	Mehrgenerationen-spielplatz und Bolzwiese	Ohne Altersbeschränkung	7 – 22 Uhr
	Döteberger Straße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Döteberger Straße	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 13 Uhr und 15 – 20 Uhr
	Kolbestraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Moitjekolonie (Wunstorfer Straße)	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Nußbaumweg	Spielplatz und Spielwiese	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Obentrautstraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Obentrautstraße	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Am Markt	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Am Markt	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Grünzug Amsterdamer Gracht	Fitness-Parcour	Ohne Altersbeschränkung	7 – 22 Uhr
	Südstraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Weizenkamp	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Velber	Am Kirchfeld	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr

	Bornstraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Finkenweg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Fliederweg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Gartenstraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Westerwinkel	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr